

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1976

Nr. 11

Schwerin, den 30. November 1976

32209

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- | | |
|--|--|
| 39) Kirchengesetz über die landeskirchlichen Werke | Benutzung von Kraftfahrzeugen |
| 40) Kirchengesetz über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker | 44) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern |
| 41) Verordnung über Dienstbeschreibungen gemeindlicher Mitarbeiter | 45) Dienstaufsicht des Landesuperintendenten über den Baubeauftragten des Kirchenkreises |
| 42) Anweisung über die Rechnungsführung im Zusammenhang mit dem Sonderbauprogramm und dem Neubauprogramm | 46) Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde Neubrandenburg-Oststadt |
| 43) Änderung der Anordnung über die | 47) Anschrift der Kirchengemeinde Neubrandenburg-Ost |

Bekanntmachungen:

39) G.Nr. /180/ ⁵ II 35

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

KIRCHENGESETZ vom 24. Oktober 1976 über die LANDESKIRCHLICHEN WERKE

Unter Berücksichtigung der §§ 2 (4), 13 (3), 18 (6), 22 (3) und (6 d) des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3.3.1972 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 5, S.35 ff - hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus tätigen Einrichtungen, Anstalten, übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften und Dienste, die ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben, können als landeskirchliche Werke anerkannt werden.

§ 2

Die Anerkennung erfolgt nach Zustimmung der Beteiligten durch Beschluß der Kirchenleitung.

Die landeskirchlichen Werke sind unabhängig von ihrer überkommenen Rechtsform Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Für die landeskirchlichen Werke gelten die kirchlichen Gesetze und Ordnungen, soweit nicht die nach § 4 genehmigten Ordnungen Sonderregelungen enthalten.

§ 4

Die Ordnungen der landeskirchlichen Werke bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung, wenn nicht die Landessynode eine Ordnung durch Kirchengesetz beschließt.

§ 5

Die Kirchenleitung kann die nach § 2 ausgesprochene Anerkennung durch Beschluß zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein landeskirchliches Werk die Gesetze und Ordnungen der Landeskirche nicht mehr einhält. Die Leitung des Werkes ist vorher zu hören.

§ 6

Die Kirchenleitung regelt die Dienstaufsicht für die kirchlichen Mitarbeiter, die in der Leitung eines landeskirchlichen Werkes tätig sind.

§ 7

Einrichtungen usw. nach § 1, für welche schon eine landeskirchliche Ordnung gilt oder die bereits der Visitation und Inspektion der landeskirchlichen Organe unterstehen, sind landeskirchliche Werke im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 24. Oktober 1976 in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 1976

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

40) G.Nr. /1364/¹² II 38 e

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

KIRCHENGESETZ vom 24. Oktober 1976 über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker

§ 1

Die Landeskirche gewährt jeder Kirchengemeinde, die nach dem Stellenplan der Landeskirche einen A- oder B-Kirchenmusiker anstellt, einen Vergütungszuschuß. Dieser beträgt bei einer A-Kirchenmusikerstelle 90 % und bei einer B-Kirchenmusikerstelle 80 % der Vergütung.

§ 2

Gemeindemitarbeiter, die zusätzlich als Kirchenmusiker ausgebildet sind, leisten den musikalischen Dienst im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses. Die Vergütung für die kirchenmusikalische Tätigkeit ist in der Gesamtvergütung enthalten. Die Kostenaufbringung regelt sich nach den für das betreffende Anstellungsverhältnis geltenden Bestimmungen.

§ 3

Die Kirchenleitung ordnet die Vergütung der von den Kirchengemeinden nebenamtlich beschäftigten Kirchenmusiker.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 1976

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

41 /222/78 II 43 a

Verordnung der Kirchenleitung über Dienstbeschreibungen gemeindlicher Mitarbeiter

1. Für jeden Mitarbeiter in der kirchlichen Unterweisung (Katechetik) ist die Dienstbeschreibung neu festzusetzen. Dabei sind die Gemeindeverhältnisse, die Dienste der anderen Mitarbeiter, die Fähigkeiten und nach Möglichkeit auch die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind auch die Kirchenmusiker, die auf Grund ihres Anstellungsvertrages zu weiteren Gemeindediensten verpflichtet sind.
2. Die Dienstbeschreibungen werden von den Kirchengemeinderäten unter Beteiligung der Mitarbeiter und des zuständigen Kreiskatecheten aufgestellt und neu festgelegt, sobald es sich als notwendig erweist. Entsprechend der Kirchengemeindeordnung § 52 Abs. 4 unterliegen die Dienstbeschreibungen der Genehmigung durch die zuständigen Landessuperintendenten.
3. Der im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters festgelegte Arbeitsumfang ist in der Dienstbeschreibung zu vermerken.
4. Bei Nicht-Vollbeschäftigung in der bisherigen Tätigkeit in der eigenen Gemeinde oder in der Region ist der Mitarbeiter verpflichtet, neue Arbeitsgebiete zu übernehmen und sich dafür qualifizieren und weiterbilden zu lassen.
5. Qualifizierungen für neue Arbeitszweige sind dem Bedarf entsprechend durch den Oberkirchenrat mit dem Katechetischen Ausbildungszentrum anzusetzen oder in anderen Institutionen nachzuweisen.
6. Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat in Weiterführung der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1966 Seite 40 abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Katechetengesetz.

Schwerin, den 11. Dezember 1976

Die Kirchenleitung

Rathke

Landesbischof

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Kirchenleitung über Dienstbeschreibungen gemeindlicher Mitarbeiter vom 11. Dezember 1976

1. Für die Katecheten und für die Kirchenmusiker, die laut Arbeitsvertrag zu weiteren Gemeindediensten verpflichtet sind, werden in den Dienstbeschreibungen die Arbeitsbereiche festgelegt, in denen sie tätig werden können. (Für Pastoren und andere Mitarbeiter ergeben sich die entsprechenden Bereiche aus dem Pfarrergesetz bzw. aus den jeweiligen Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen.)
2. Folgende Arbeitsbereiche kommen für die Mitarbeiter in Betracht:
 1. Christenlehre und andere Arbeit mit Kindern
 2. Arbeit mit Jugendlichen
 3. Arbeit mit Familien
 4. Weitere Gemeindedienste
 5. Kirchenmusik
 6. Diakonische Dienste
 7. Gottesdienste und Andachten
 8. Besuchsdienst (auch für Kirchensteuer)

Die einzelnen Bereiche sollen in den Dienstbeschreibungen spezifiziert werden.

3. Die Kirchengemeinderäte sind verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr die Fragen der christlichen Unterweisung im Rahmen der Gesamtaufgaben der Kirchengemeinde zu beraten und daraus die erforderlichen Folgerungen für eine Jahresplanung zu ziehen.
4. Es wird empfohlen, für alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde (einschließlich der Pastoren und der nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter) jährlich einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die verschiedenen Aufgaben verteilt werden.
5. Die Dienstbeschreibungen sind nach dem beigefügten Muster aufzustellen.
6. Die Arbeitsverträge sollen künftig auf Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelbeschäftigung ausgestellt werden.
7. Gemeindliche Mitarbeiter, die für den Verkündigungsdienst ausgebildet sind, sollen in der Gemeinde bzw. in mehrer Gemeinden auch in entsprechenden Diensten tätig sein. Verwaltungs-, Büro- und Küsterdienste sollen insgesamt 15 % des Dienstes nicht übersteigen. Im anderen Falle sind die entsprechenden Gehaltsanteile von den Kirchengemeinden voll aufzubringen.
8. Da das Unterrichtsyear für die Christenlehre am 1. September jedes Jahres beginnt, sind die Dienstbeschreibungen erstmalig zum 1. Oktober 1977 abzuschließen. Die Vorbereitungen dazu sollten am 1. Halbjahr 1977 durchgeführt werden.

Dienstbeschreibung (Muster)

In der Kirchengemeinde
 ist laut Arbeitsvertrag
 zu % als angestellt.

Zwischen dem Kirchengemeinderat und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter
 wird folgende Dienstbeschreibung vereinbart:

1. Arbeitsbereiche:

2. Für die Kirchengemeinde (n)
 sind nach Absprache mit dem entsprechenden Kirchengemeinderat folgende
 Dienste vorgesehen:

3. Eine Qualifizierung wird vorgenommen für
4. Bemerkungen:

....., den
Für den Kirchengemeinderat	Mitarbeiter (in)
.....
Genehmigungsvermerk	Feststellungsvermerk
des Landessuperintendenten	des Kreiskatecheten
.....
....., den, den

42) G. Nr. /216/¹ III 3 g

Auf Grund von § 21 Absatz 13 der Finanzordnung für die Kirchengemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 erläßt der Oberkirchenrat folgende Anweisung über die Rechnungsführung und Rechnungslegung für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit

dem SONDERBAUPROGRAMM und dem NEUBAUPROGRAMM

1. Für Bauvorhaben im Sonderbauprogramm und im Neubauprogramm richtet die zuständige Kirchenökonomie im Rahmen der von ihr geführten Baukasse auf Anordnung des Oberkirchenrates bei Bedarf eine gesonderte Baukasse ein.
- 2.1. Als Einnahmen der gesonderten Baukasse sind alle für das betreffende Bauvorhaben bestimmten Mittel ohne Unterschied der Herkunft zu buchen.
- 2.2. Die Mittel sind für das Bauvorhaben, für welches die gesonderte Baukasse eingerichtet ist, zweckgebunden.
3. Als Ausgaben der gesonderten Baukasse sind die für die Bauvorhaben aus den Mitteln gemäß Ziffer 2 geleisteten Zahlungen zu buchen.
4. Die Kirchenökonomie darf Rechnungen, unabhängig von deren Höhe, nur bezahlen, wenn der Baubeauftragte oder der Oberkirchenrat sie fachlich - einschließlich der Preise -, rechnerisch und sachlich geprüft hat.
5. Die Jahresrechnung der gesonderten Baukasse ist dem Oberkirchenrat mit den Unterlagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung zur Prüfung vorzulegen. Dem zuständigen Kirchgemeinderat, der Baudienststelle und Landessuperintendentur ist je eine Abschrift der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme zu übergeben.
6. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 1976

Der Oberkirchenrat
Siegert

43) G.Nr. /179/ V 41

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN vom 24. März 1970 (Kirchliches Amtsblatt 1970 - Seite 20)

1. I,4 der Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 24. März 1970 erhält folgende Fassung:
Privateigene Kraftfahrzeuge können für Dienstfahrten benutzt werden, wenn
 - a) bei Kraftfahrzeugen bis 700 ccm Hubraum die im Haushaltsplan oder Voranschlag der zahlungspflichtigen kirchlichen Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen oder
 - b) bei Kraftwagen über 700 ccm Hubraum der Oberkirchenrat die Benutzung und Berechnung der entsprechenden Kilometergelder durch schriftlichen Bescheid zugelassen hat und die Voraussetzungen von a) gegeben sind.
2. In II,3 wird der letzte Satz gestrichen und der zweite Satz geändert, II,3 d lautet damit:
Privatfahrten dürfen nur in bescheidenem Umfange unternommen werden. Für Urlaubsfahrten im In- und Ausland über 300 km (eine Fahrt) ist die Genehmigung des Dienstvorgesetzten vorher schriftlich einzuholen. Für jede Auslandsfahrt hat der Benutzer auf seine Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.
3. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
Anträge nach I,4 sind unverzüglich einzureichen.

Schwerin, den 16. November 1976

Der Oberkirchenrat
Schill

44) G.Nr. /144/²I 4¹

AUS- und FORTBILDUNG von MITARBEITERN

Zu den Richtlinien der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst vom 12. Januar 1974, die von der Kirchenleitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. September 1974 in Kraft gesetzt wurden, erläßt der Oberkirchenrat im Auftrag der Kirchenleitung die folgende Durchführungsbestimmung:

1. Zu § 1

Die zur Verwaltungsprüfung I und II Auszubildenden werden auf Grund einer Ausbildungsvereinbarung nach § 4 Absatz 4 der Richtlinien als Verwaltungsseminaristen eingestellt.

2. Zu § 2

Der Oberkirchenrat schließt die Ausbildungsvereinbarungen nach § 4 Absatz 4 ab. Er weist die Auszubildenden kirchlichen Dienststellen zu. Sie führen die Ausbildung durch; das gleiche gilt für die Fortbildung und die dazu erforderlichen Vereinbarungen.

Jeder Verwaltungsseminarist oder Fortzubildende ist einem Ausbildungsleiter zuzuweisen. Dieser regelt den Ausbildungsgang mit den einzelnen beteiligten kirchlichen Dienststellen.

Die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung nach den Richtlinien obliegt dem nach den landeskirchlichen Ordnungen für die Dienst- und die Fachaufsicht zuständigen Organen. Der Oberkirchenrat leitet die Aus- und Fortbildung. Er erläßt hierzu Richtlinien und gibt im Einzelfall Weisungen.

3. Zu § 3

Der Oberkirchenrat bestellt den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Stellvertreter der Prüfungsausschüsse.

4. Zu § 4 Absatz 3

Von den Verwaltungsseminaristen wird erwartet, daß sie sich während der Ausbildung wie ebenso während des späteren kirchlichen Dienstes am Leben der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden beteiligen.

5. Zu § 5

Das Ausbildungsgeld für Verwaltungsseminaristen legt der Oberkirchenrat fest.

Die Verwaltungsseminaristen sind bei der Sozialversicherung pflichtmäßig zu versichern.

6. Zu § 6 Absatz 4 Satz 2

Vom Bund der Evangelischen Kirchen oder vom Oberkirchenrat herausgegebene Stoffverteilungspläne und Richtlinien sind in dem Ausbildungsgang zu berücksichtigen.

7. Zu § 7

Die Meldung zur Prüfung ist an den Oberkirchenrat zu richten. Er entscheidet über die Zulassung und leitet die Meldung an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Durchführung der Prüfung einschließlich der Terminbestimmung weiter.

8. Zu § 10

Die Zeugnisse sind mit dem Siegel des Oberkirchenrates zu versehen.

9. Zu § 16

Der Oberkirchenrat entscheidet, bei welchen Mitarbeitern von einer Verwaltungsprüfung abgesehen werden kann oder ob anstelle einer Verwaltungsprüfung ein Eignungsgespräch (Colloquium) geführt werden soll.

An dem Eignungsgespräch wirken mit:

Aus dem Oberkirchenrat ein Jurist als Leiter und ein Theologe sowie ein vom Oberkirchenrat zu bestimmender Mitarbeiter aus der kirchlichen Verwaltung.

Schwerin, den 5. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
Siegert

45) G.Nr. /173/² IV 27 e

Der Oberkirchenrat hat folgende Ordnung der "Dienstaufsicht des Landesuperintendenten über den Baubeauftragten des Kirchenkreises" beschlossen.

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:

Dienstaufsicht des Landessuperintendenten über den Baubeauftragten des Kirchenkreises (Kirchenkreisordnung § 16)

1. Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt, bei denen
 - gemeinsam Prioritäten gesetzt,
 - die baulichen und kirchlichen Anliegen in Übereinstimmung gebracht und
 - alle anstehenden Fragen besprochen werden.
2. Der Landessuperintendent bemüht sich, im Sinne des § 7.1 der KKO, um ein gutes Klima zwischen Baubeauftragten und allen Mitarbeitern des Kirchenkreises und steht ihm bei allen persönlichen Fragen zur Seite.
3. Er führt den Baubeauftragten in seinen Dienst ein (KKO § 6.6), lädt ihn zu den Kirchenkreiskonventen ein, sorgt für regelmäßige Kontakte zu den Propsteikonventen und dem Kirchenkreisrat. Er erteilt Urlaub (KKO § 7.4) und informiert den Oberkirchenrat.
4. Er setzt nach Absprache mit dem Baubeauftragten die Baukonferenzen an.
5. Der Schriftverkehr der Baudienststelle mit dem Oberkirchenrat erfolgt auf dem Dienstweg über die Landessuperintendentur. Bei abweichenden Stellungnahmen des Landessuperintendenten ist die Baudienststelle entsprechend zu verständigen. Von anderen wichtigen dienstlichen Schreiben der Baudienststelle erhält die Landessuperintendentur eine Durchschrift.
6. Bei Kontakten mit staatlichen Dienststellen erfolgt gegenseitige Information und Zusammenarbeit.
7. Vor Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Baudienststelle wird gegenseitiges Einvernehmen hergestellt. Soweit die Landeskirche nicht zuständig ist, genehmigt der Landessuperintendent die Arbeitsverträge gemäß § 52 der KGO. Er weiß sich auch für diese Angestellten mitverantwortlich.
8. Der Landessuperintendent vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen einerseits sowie der Baudienststelle andererseits und zwischen den Mitarbeitern der Baudienststelle selbst. Er bespricht aufgetretene Fragen zwischen Baudienststelle und Kirchenökonomien und trifft notfalls die erforderlichen Entscheidungen.

Schwerin, den 22. Dezember 1976

Der Oberkirchenrat
Siegert

46) G.Nr. / 3 / Neubrandenburg - Oststadt, Verwaltung

Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die
Errichtung der Kirchgemeinde NEUBRANDENBURG - OSTSTADT

1. Im Stadtteil Neubrandenburg-Oststadt wird mit dem 1. Januar 1977 die Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt gebildet.
Der Name der Kirchgemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchgemeindeordnung festgesetzt.
2. In der Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt wird eine Pfarrstelle errichtet.
3. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen der Kirchgemeinde zu bestimmen.
4. Für die Benutzung von kirchlichen Räumen in Neubrandenburg durch die neugebildete Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt trifft der Landes-superintendent des Kirchenkreises Stargard nach Anhören der Beteiligten die erforderliche Regelung.
5. Die Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt gehört zur Propstei Neubrandenburg.
6. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1977 in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 1976

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

47) G.Nr. / 9 / Neubrandenburg-Oststadt

Die künftige Kirchgemeinde Neubrandenburg-Ost hat ab 1.1.1977 folgende
Anschrift:

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neubrandenburg-Ost , 2o Neubrandenburg - Küssow, Fach Nr. 3029, Telefon: 73705, Bankkonto: 1752-38-10243.

Schwerin, den 23. Dezember 1976

Der Oberkirchenrat
Müller